

# DAS BUNDESWEITE WETTBEWERBSREGISTER: WAS LANGE WÄHRT WIRD ENDLICH GUT?

Das Interesse an einem zentralen Wettbewerbsregister ist groß.

von **MONIKA PRELL**

**Ö**ffentliche Auftraggeber erhalten durch eine elektronische Registerabfrage schnell die Information, ob bei dem Unternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen werden soll, schwerwiegende Rechtsverstöße vorliegen und können dies im Vergabeverfahren effektiv berücksichtigen.

Das Wettbewerbsregistergesetz (WRRegG), das die entsprechenden Voraussetzungen für eine solche bundesweit geführte elektronische Datenbank – das Wettbewerbsregister – regelt, ist bereits im Juli 2017 in Kraft getreten.

Die Umsetzung hat sich seitdem allerdings hingezogen. Mit dem Aufbau der beim Bundeskartellamt angesiedelten neuen Wettbewerbsregisterbehörde mussten nicht nur eine Vielzahl von heterogenen Prozessen vereinheitlicht, sondern auch die im Wettbewerbsregistergesetz normierten technischen und organisatorischen Anforderungen in einer Verordnung geregelt werden.

Die Hürden sind noch nicht komplett vom Tisch. Aber sie sind zumindest mit einem im Rahmen der GWB-Novelle nachgebesserten Wettbewerbsregistergesetz und einer seit November 2020 im Referentenent-



**MONIKA PRELL**

Partnerin und Fachanwältin für Vergaberecht bei SammlerUsinger Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Berlin, Beratung von öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen